

In der Sitzung des Landeskirchenrates am 8. Mai 2020 wurde die beigefügte Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts im Gemeindegemeinderat und Kreiskirchenrat verabschiedet. Inhalt sind die Einführung der Video- und Telefonkonferenz als reguläre Sitzung und Regelungen zum Umlaufbeschluss in der Geschäftsführungsverordnung GKR und der Mustergeschäftsordnung KKR. Die Verordnung ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten und wird Ihnen daher, neben der Amtsblattveröffentlichung, auf diesem Wege mitgeteilt.

Video- und Telefonkonferenzen

Während des Verbots von Zusammenkünften aus Infektionsschutzgründen im Zusammenhang mit der Coronapandemie haben sich Video- oder Telefonkonferenzen als gutes Hilfsmittel erwiesen. Die Beschlussfassung in einer solchen Konferenz hatte aber bisher keine rechtliche Wirksamkeit. Diese wird für Gemeindegemeinderat und Kreiskirchenrat mit der beiliegenden Verordnung geschaffen. Auch die Beteiligung von Personen aus Risikogruppen, die an einer ordentlichen Sitzung nicht teilnehmen möchten, ist so möglich, indem sie zugeschaltet werden. Der Vorsitzende lädt zur Videokonferenz ein, wie er auch sonst zur Sitzung einlädt.

Umlaufverfahren

Der Umlaufbeschluss war für den Gemeindegemeinderat bisher als schriftliches Verfahren in der Geschäftsführungsverordnung GKR geregelt. Unsicherheiten ergaben sich immer wieder, wenn sich nicht alle Mitglieder am Verfahren beteiligt haben. Diese Unsicherheit wird mit der nun vorgenommenen Änderung ausgeräumt. Maßgeblich ist künftig, dass sich innerhalb der Frist mehr als die Hälfte der Mitglieder geäußert haben und kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Als Erwartung wird die regelmäßige Frist von einer Woche vorgeschlagen; längere Fristen sind unschädlich, kürzere laufen Gefahr, dass sich nicht ausreichend Mitglieder beteiligen. Mitglieder können ihre Stimme künftig in Textform abgeben, d. h. zum Beispiel per E-Mail ohne Unterschrift. Formulare für die Erstellung eines Beschlussvorlage und einer Niederschrift werden beigefügt.

Die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses wird gleichlautend für die Geschäftsordnungen der Kreiskirchenräte angeboten. Dort gibt es zwar (auch weiterhin) das Eilentscheidungsrecht des Superintenden, jedoch bedürfen die so gefassten Beschlüsse der späteren Bestätigung durch den KKR. Mit dem Umlaufverfahren werden vollgültige Beschlüsse gefasst.

Einführung der Änderungen

Im Gemeindegemeinderat sind die Änderungen unmittelbar anwendbar, da die GKR-Geschäftsordnungsverordnung direkt wirkt.

Im Kreiskirchenrat bedarf es eines Beschlusses des Kreiskirchenrates zur Übernahme der Regelung in die eigene jeweilige Geschäftsordnung. Das ist auch für die Übernahme der Regelung zur Video- und Telefonkonferenz für den Kreiskirchenrat erforderlich. Der Superintendent kann die Änderung der Geschäftsordnung per Eilentscheidung beschließen, und dieser Beschluss wird anschließend vom KKR in einer Videokonferenz oder im Umlaufverfahren bestätigt. Wird die Regelung unverändert übernommen, bedarf es nur einer Anzeige an das Landeskirchenamt – Referat G1. Bei Veränderung des Textes ist eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt erforderlich (vgl. § 1 Absatz 2 bis 4 VO-MusterGO KKR).

Befristung der Regelung

Die Einführung der Videokonferenz erfolgt vorerst befristet bis zum 31.12.2020. Diese Frist folgt einer entsprechenden Regelung für den Landeskirchenrat und der Befristung von Sonderregelungen für Vereine und Stiftungen im BGB.

Erfurt, den 11. Mai 2020



Brigitte Andrae
Präsidentin



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat